



Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.

**Beauftragter des
Bundesministeriums für Verkehr**

**Gerätekenblatt für
Motorschirme**

Titelblatt

Kennblatt-Nr.:	10/G005/94-2
Muster:	110 AL 2 F
Luftsportgeräteart:	Ultraleichtflugzeug / Motorschirm
Ausgabe Datum:	27.10.00

I. Allgemeines

1. Musterbezeichnung: 110 AL 2 F
2. Hersteller: Fresh Breeze
Langer Acker 11
30900 Bissendorf
05130 / 3769922
3. Grundlage der Musterzulassung: Aufgrund der umfassenden Musterprüfung

II. Zulassungsbasis

1. Lufttüchtigkeitsanforderungen: Bauforderungen für Ultraleichtflugzeuge des DULV Stand 08/94
2. Lärmschutzforderungen: LS - UL

III. Technische Merkmale und Betriebsgrenzen

1. Dokumente zu Definition: Musterzulassungsunterlagen
2. Baumerkmale: Motorschirm
3. Antriebseinheit
 - a) Motor
 - Bezeichnung: Solo 220
 - Arbeitsverfahren: 2 Takt
 - Maximale Leistung: 12 kw
 - Vergaser: 1 * Bing
 - Ansaugdämpfer: VW
 - Schalldämpfer: Resobirme
 - Nachschalldämpfer: Fresh Breeze
 - b) Getriebe
 - Bezeichnung: --
 - Bauart: Poly V
 - Übersetzungsverhältnis: 1 : 2,8
 - c) Propeller
 - Bezeichnung: Fresh Breezprop
 - Anzahl der Blätter: 2
 - Material der Blätter: Holz
 - Durchmesser: 1,11 m
 - Pitch bei 75% Radius: 18°
 - Blatbreite bei 75% Radius: 114 mm
 - Max. Drehzahl im Stand: 2500 U/min
4. Bestes Steigen bei maximaler Abflugmasse: 1,4 m/s

5. Massen / Belastungen

Sicheres positives Lastvielfaches: 4 g

6. Anzahl der Sitze: 1

7. Kraftstoffmengen: 5 Ltr. oder 10 Ltr.

8. Rettungsgerät: Es ist ein Rettungsgerät zu verwenden, das eine zulässige Anhängelast hat, die mindestens der Abflugmasse entspricht.

IV. Betriebsanweisungen

1. Anweisungen für den Betrieb: Entsprechend dem Handbuch des Musters.

2. Anweisungen für die Instandhaltung und Nachprüfung: Entsprechend dem Handbuch des Musters, sowie eine jährliche Nachprüfungspflicht.

V. Ergänzungen und Beschränkungen

1. Luftsportgeräte dieses Musters sind für Flüge nach VFR bei Tag zugelassen.

2. Für die Verkehrszulassung eines Luftsportgerätes gelten die am Tage des Zulassungsantrages geltenden Lärmschutzforderungen.

3. Für diesen Typ besteht eine Einweisungspflicht durch den Hersteller.